

Leistungskomplexe & Preise nach dem Sozialgesetzbuch XI (SGB XI)



Nr.	Beschreibung	Punkte	Betrag
1	Ganzwaschung	410	17,02 €
2	Teilwaschung	220	9,13 €
3	Ausscheidungen	100	4,15 €
4	Selbstständige Nahrungsaufnahme	100	4,15 €
5	Hilfe bei der Nahrungsaufnahme	250	10,38 €
6	Sondenernährung bei implantierter Magensonde (PEG)	100	4,15 €
7	Lagern / Betten	100	4,15 €
8	Mobilisation	180	7,47 €
9	Behördengänge und Arztbesuche	360	14,94 €
10	Beheizen des Wohnbereiches	60	2,49 €
11	Einkaufen	150	6,23 €
12	Zubereiten von warmen Speisen	150	6,23 €
13	Reinigen der Wohnung	540	22,41 €
14	Waschen und pflegen der Wäsche und Kleidung	360	14,94 €
15	Hausbesuchspauschale	40	1,90 €
15a	Erhöhte Hausbesuchspauschale	110	4,60 €
16	Erstgespräch	500	20,75 €

Punkt看 (1 Punkt) = 0,0415 € gültig ab 01.05.2012



SIE HABEN FRAGEN?

Wenden Sie sich vertrauensvoll an uns:

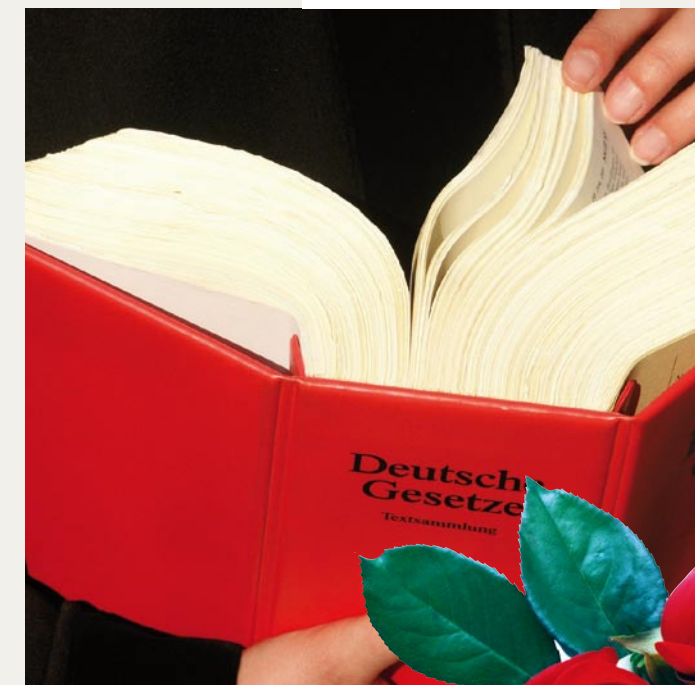
LAER: Am Rolevinckhof 7 | 48366 Laer | ☎ (0 25 54) 91 93 20

LAER: Hohe Str. 11 | 48366 Laer | ☎ (02554) 9193490

ALTENBERGE: Münsterstr. 13 | 48341 Altenberge | ☎ (02505) 9362770

HORSTMAR: Bahnhofstr. 9 | 48612 Horstmar | ☎ (0 25 58) 90 21 52

Nr.	Beschreibung	Punkte	Betrag
17	Beratungsbesuch nach § 37 Abs. 3 SGB XI Bei Pflegestufe 0, I und II		21,00 € 31,00 €
18	Große Grundpflege mit Lagern u. selbstständiger Nahrungsaufnahme Leistungskomplexe: 1 + 3 + 4 + 7	610	25,32 €
19	Große Grundpflege Leistungskomplexe: 1 + 3	450	18,68 €
20	Kleine Grundpflege mit Lagern/ Betten u. selbstständiger Nahrungsaufnahme Leistungskomplexe: 02 + 03 + 04 + 07	450	18,68 €
21	Kleine Grundpflege Leistungskomplexe: 02 + 03	290	12,04 €
22	Große hauswirtschaftliche Versorgung Leistungskomplexe: 13 + 14	760	31,54 €
23	Große Grundpflege mit Lagern / Betten Leistungskomplexe: 1 + 3 + 07	520	21,58 €
24	Große Grundpflege mit Lagern/ Betten u. Hilfe bei der Nahrungsaufnahme Leistungskomplexe: 1 + 3 + 05 + 07	740	30,71 €
25	Kleine Grundpflege mit Lagern / Betten Leistungskomplexe: 2 + 3 + 07	350	14,53 €
26	Kleine Grundpflege mit Lagern/ Betten u. Hilfe bei der Nahrungsaufnahme Leistungskomplexe: 2 + 3 + 5 + 07	580	24,07 €
27	Kleine pflegerische Hilfestellung 1 Nicht mit 1, 15, 16 - 30	100	4,15 €
28	Kleine pflegerische Hilfestellung 2 Nicht mit 1 - 15, 16 - 30	100	4,15 €
29	Kleine pflegerische Hilfestellung 3 Nicht mit 1, 2, 7, 8, 13, 14, 16 - 28	170	7,06 €
30	Kleine pflegerische Hilfestellung 4 Nicht mit 7, 13, 14, 16 - 18, 20, 22, 23 - 28	80	3,32 €



Leistungen & Preise

nach dem Sozialgesetzbuch XI (SGB XI)

BETREUT WOHNEN IM HENRICH VALCK HAUS

Leistungskomplexe und Preise für Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XI (SGB XI)



PFLEGESACHLEISTUNGEN

Die Pflege wird im Haushalt durch geeignete Pflegekräfte (z.B. von Sozialstationen oder ambulanten Pflegeeinrichtungen oder qualifizierten Einzelpersonen), mit denen die Pflegekasse einen Versorgungsvertrag abgeschlossen hat, durchgeführt. Der Umfang der Leistung ist abhängig von der Pflegestufe.

In besonders gelagerten Einzelfällen zur Vermeidung von Härten, wenn ein außergewöhnlich hoher Pflegeaufwand vorliegt, der das übliche Maß der Pflegestufe III weit übersteigt, übernimmt die Pflegekasse bis zu 1.918 € monatlich. Dies gilt aufgrund gesetzlicher Einschränkung allerdings nur für 3 % der Pflegebedürftigen der Pflegestufe III einer Pflegekasse.

Pflegestufe 1					
Sachleistung			Pflegegeld		
in Euro	in Prozent	< == >	in Prozent	in Euro	
450 €	100 %	< == >	0 %	0 €	
405 €	90 %	< == >	10 %	23,5 €	
360 €	80 %	< == >	20 %	47 €	
315 €	70 %	< == >	30 %	70,5 €	
270 €	60 %	< == >	40 %	94 €	
225 €	50 %	< == >	50 %	117,5 €	
180 €	40 %	< == >	60 %	141 €	
135 €	30 %	< == >	70 %	164,5 €	
90 €	20 %	< == >	80 %	188 €	
45 €	10 %	< == >	90 %	211,5 €	
0 €	0 %	< == >	100 %	235 €	

Pflegestufe 2					
Sachleistung			Pflegegeld		
in Euro	in Prozent	< == >	in Prozent	in Euro	
1.100 €	100%	< == >	0%	0 €	
990 €	90%	< == >	10%	44 €	
880 €	80%	< == >	20%	88 €	
770 €	70%	< == >	30%	132 €	
660 €	60%	< == >	40%	176 €	
550 €	50%	< == >	50%	220 €	
440 €	40%	< == >	60%	264 €	
330 €	30%	< == >	70%	308 €	
220 €	20%	< == >	80%	352 €	
110 €	10%	< == >	90%	396 €	
0 €	0%	< == >	100%	440 €	

UMRECHNUNG VON KOMBINATIONSLAISTUNGEN

Pflegesachleistungen und Pflegegeld können auch kombiniert werden. Dies ist immer dann der Fall, wenn die Pflegesachleistungen nicht vollständig in Anspruch genommen werden. Die Umrechnung erfolgt hierbei prozentual. Wer beispielsweise die Pflegesachleistungen nur zu 30 % abrufen, bekommt 70 % des Pflegegeldes ausgezahlt.

PFLEGE BEI VERHINDERUNG DER PFLEGEPERSON

Ist die Pflegeperson, z.B. durch Urlaub, Krankheit, Kur oder aus anderen Gründen, gehindert, die Pflege durchzuführen, so übernimmt die Pflegekasse die Kosten für diese Pflege bis zu vier Wochen und maximal bis 1.550 € je Kalenderjahr, sofern die Pflegeperson den Pflegebedürftigen vor der erstmaligen Verhinderung bereits mindestens zwölf Monate in seiner häuslichen Umgebung gepflegt hat.

Diese Ersatzpflege kann auch außerhalb des eigenen Haushalts, z.B. in einem Wohnheim für Behinderte oder einer speziellen Krankenhauswohnung erfolgen. Der Höchstbetrag von 1.550 € gilt auch hier.

TAGESPFLEGE (§41 SGB XI)

Bei einer Kombination von Tagespflege und Sachleistungen können insgesamt bis zu 150 % des der Pflegestufe entsprechenden Satzes ausgegeben werden. Auch eine Kombination von Tagespflege, Sach- und Geldleistungen ist möglich.

Stufe I = 450 €, Stufe II = 1.100 €, Stufe III = 1.550 €.

Pflegestufe 3					
Sachleistung			Pflegegeld		
in Euro	in Prozent	< == >	in Prozent	in Euro	
1.550 €	100 %	< == >	0 %	0 €	
1.359 €	90 %	< == >	10 %	70 €	
1.240 €	80 %	< == >	20 %	140 €	
1.085 €	70 %	< == >	30 %	210 €	
930 €	60 %	< == >	40 %	280 €	
775 €	50 %	< == >	50 %	350 €	
620 €	40 %	< == >	60 %	420 €	
453 €	30 %	< == >	70 %	490 €	
310 €	20 %	< == >	80 %	560 €	
155 €	10 %	< == >	90 %	630 €	
0 €	0 %	< == >	100 %	700 €	

KURZEITPFLEGE IN VOLLSTATIONÄREN EINRICHTUNGEN

Diese Leistung kommt insbesondere im Anschluss an eine Krankenhausbehandlung oder bei Krisensituationen in Betracht, in denen eine häusliche Pflege nicht oder noch nicht möglich oder nicht ausreichend ist. Als Leistungen werden die pflegebedingten Aufwendungen, die Kosten der sozialen Betreuung und die medizinische Behandlungspflege übernommen. Die Pflegekasse übernimmt die Kosten für höchstens vier Wochen und maximal bis 1.550 € je Kalenderjahr.

BETREUUNGSANGEBOTE (§45 B SGB XI)

Personen mit einem erheblichen allgemeinen Betreuungsbedarf bekommen monatlich 100 oder 200 € für Betreuungsangebote. Auch Personen, die noch nicht eingestuft sind, können auf Antrag und bei Vorliegen der Voraussetzungen Leistungen bekommen.

PFLEGEHILFSMITTEL UND TECHNISCHE HILFEN

Es besteht Anspruch auf Versorgung mit Pflegehilfsmitteln, z.B. Rollstuhl, Pflegebett usw. Zuzahlungen von maximal 25 € sind gesetzlich vorgeschrieben.

Darüber hinaus können auch die Kosten für Mittel übernommen werden, die für die Durchführung der Pflege benötigt werden, wie z.B. Desinfektionsmittel, Einmalhandschuhe sowie Bettschutzeinlagen. Diese Kosten können von der Pflegekasse bis zu einem Betrag von 31 € monatlich übernommen werden. Hierfür ist vom Versicherten keine Zuzahlung zu leisten.

Ferner können in besonders gelagerten Einzelfällen Zuschüsse bis zu 2.557 € für pflegebedingte Umbaumaßnahmen (z.B. Türverbreiterungen, Badumbauten oder fest installierte Rampen für Rollstuhlfahrer) in der Wohnung des Pflegebedürftigen gewährt werden.

HAUSNOTRUF

Ein Hausnotrufsystem ist kostenlos für Patienten mit einer Pflegestufe.

SIE HABEN FRAGEN?

Wenden Sie sich vertrauensvoll an uns.

